

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita) vom 27. August 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Die Neufassung der Corona-Verordnung Kita (CoronaVO Kita) vom 27. August 2021 trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 14. August 2021 spezielle Regelungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen, welche den Bestimmungen der CoronaVO nach Maßgabe des § 20 CoronaVO vorgehen.

Mit der CoronaVO vom 14. August 2021 hat die Landesregierung einen Paradigmenwechsel vorgenommen und ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote grundsätzlich neu ausgerichtet. Dieser Ansatz kann allerdings nicht ohne Weiteres auf die in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betreuten Kinder übertragen werden, da es für sie bislang noch keinen Impfstoff gibt.

Zudem setzt sich der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der Neuinfektionen binnen sieben Tagen je 100.000 Einwohnenden (Sieben-Tage-Inzidenz) nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist vielmehr ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten, sodass sich die SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Baden-Württemberg ausbreiten. Auch das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wegen der Verbreitung von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten insgesamt nach wie vor als hoch ein, sodass eine konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund sind daher im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung von Neuinfektionen erforderlich.

Mit der Neufassung der CoronaVO Kita werden die bislang in den „Gemeinsamen Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes enthaltenen Regelungen zur Maskenpflicht für das Personal und die Möglichkeit zur Gruppenbildung in die CoronaVO Kita überführt. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der von der Landesregierung vollzogene Paradigmenwechsel in der CoronaVO Kita zudem dergestalt umgesetzt, dass in besonders gelagerten Einzelfällen in der Einrichtung ausnahmsweise auch ein Gruppenverbund

aus einmal drei betriebserlaubten Gruppen in einem offenen Konzept geführt werden kann.

Die in der CoronaVO Kita ergriffenen Maßnahmen werden vom Kultusministerium fortlaufend auf deren Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 (Umfang der Betreuung)**

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1 und Satz 2**

Satz 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Dieser erstreckt sich auf Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Satz 2 stellt klar, dass zur Begrenzung der Auswirkungen einer in der Einrichtung auftretenden Infektion mit dem Virus SARS CoV-2 die möglichst zuverlässige Trennung der Gruppen (Kohorten) erforderlich ist.

#### **Zu Satz 3 und Satz 4**

Satz 3 entspricht inhaltlich der bisher in den „Gemeinsamen Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes bereits vorgesehenen Ausnahme von Satz 2. Im Rahmen der Trägerverantwortung ist es in einer Kindertageseinrichtung mit offenem betriebserlaubtem Konzept grundsätzlich zulässig, zwei betriebserlaubte Gruppen in einem offenen Konzept zu führen. Mit Satz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, z. B. bei ungerader Gruppenanzahl in der Kindertageseinrichtung mit offenem betriebserlaubtem Konzept einmal eine Kohorte bestehend aus drei Gruppen zu bilden. Die Zulässigkeit nach Satz 3 und Satz 4 schließt die Randzeiten mit ein.

## **Zu Absatz 2**

### **Zu Satz 1**

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2. Die Einhaltung eines Mindestabstands für alle in der Einrichtung Beschäftigten sowie für sonstige anwesende Erwachsene wird daher empfohlen.

### **Zu Satz 2**

Für die Kinder ist Körperkontakt entwicklungspsychologisch von besonderer Bedeutung und daher unverzichtbar. Zudem wäre die Wahrung eines Mindestabstands zwischen den Kindern in der Praxis nicht umsetzbar.

## **Zu Absatz 3**

### **Zu Satz 1**

Die bisher in den Schutzhinweisen geregelte Ausnahme von der Maskenpflicht für das Fach- und Betreuungspersonal wurde in die CoronaVO Kita überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ein ausschließlicher Kontakt mit den Kindern liegt vor, solange das Fach- und Betreuungspersonal die Kinder fördert bzw. mit den Kindern arbeitet.

### **Zu Satz 2**

Nach der CoronaVO sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit. Mit Satz 2 werden auch die in der Einrichtung betreuten Kinder, die das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, während der Betreuungszeit von der Maskenpflicht ausgenommen.

## **Zu Absatz 4**

Grundlage für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung. Soweit dies beispielsweise aus Kapazitätsgründen oder unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben erforderlich ist, kann der Betreuungsumfang reduziert werden.

### **Zu Absatz 5**

Der Aufenthalt und die Bewegung im Freien gehören zum regulären Betreuungsangebot der Einrichtungen und sind ein wichtiges Element zur Gesunderhaltung der Kinder. Satz 1 stellt daher klar, dass Spaziergänge ebenso wie die Nutzung öffentlicher Spielplätze weiterhin zulässig sind. Satz 2 stellt sicher, dass zur Reduzierung des Infektionsrisikos keine Durchmischung mit anderen Personen erfolgt.

### **Zu Absatz 6**

Die Zulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung und in den Kindertagespflegestellen richtet sich nach den §§ 9 und 10 der CoronaVO.

### **Zu § 2 (Mindestpersonalschlüssel)**

#### **Zu Absatz 1**

Damit die Betreuung auch sichergestellt werden kann, wenn der Einrichtung aufgrund von pandemiebedingten Personalausfällen nicht alle Beschäftigten zur Verfügung stehen, ist eine Unterschreitung von bis zu 20 Prozent der Mindestpersonalanzahl zulässig. Voraussetzung ist, dass die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung gewährleistet ist.

#### **Zu Absatz 2**

Eine Unterschreitung vom Mindestpersonalschlüssel ist gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Mit Zustimmung des KVJS kann ausnahmsweise auch von der Höchstgruppengröße abgewichen werden.

### **Zu § 3 (Nutzung anderer Räumlichkeiten)**

Im Rahmen der geltenden Hygienevorgaben kann es erforderlich werden, Gruppen zu teilen. Für den dadurch entstehenden Raumbedarf können auch Räumlichkeiten genutzt werden, die von der Betriebserlaubnis der Einrichtung nicht umfasst sind. Es muss allerdings zwingend sichergestellt sein, dass weder von den baulichen Gegebenheiten noch von der Ausstattung der Räumlichkeiten eine Gefahr für die Kinder ausgeht. Dies ist gegenüber dem KVJS zu erklären.

#### **Zu § 4 (Betrieb der Kindertagespflege)**

Für den Betrieb der Kindertagespflegestellen sind die Schutzhinweise gemäß § 5 umzusetzen.

#### **Zu § 5 (Schutzhinweise)**

Die gemeinsamen „Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes legen konkrete Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern fest, die von den Einrichtungen und Tagespflegestellen verpflichtend umzusetzen sind.

#### **Zu § 6 (Ausschluss von der Teilnahme; Betretungsverbot)**

##### **Zu Absatz 1**

Durch den Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen soll das Risiko vermindert werden, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden.

##### **Zu Nummer 1**

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Teilnahmeverbot besteht nur solange, wie eine entsprechende Absonderungspflicht besteht.

##### **Zu Nummer 2**

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind auch Kinder, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

##### **Zu Nummer 3**

Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen.

#### **Zu Nummer 4**

Tritt in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle innerhalb einer Betreuungsgruppe eine Infektion mit dem Coronavirus auf, besteht nach der CoronaVO Absonderung für die nicht immunisierten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe vor dem Wiederbetreten der Einrichtung eine Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test, der sie sich einmalig zu unterziehen haben. Solange diese nicht erfüllt wird, sind sie von der Teilnahme am Betrieb ausgeschlossen und es besteht für die Dauer von längstens 14 Tagen ein Betretungsverbot.

Sofern der Einrichtungsträger für die in seinen Einrichtungen betreuten Kinder die Durchführung von COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV (BAntz AT 08.05.2021 V1) anbietet, kann die nach der CoronaVO Absonderung bestehende einmalige Testpflicht auch durch die Teilnahme an dieser Testung erfüllt werden. Zum Zwecke der Teilnahme an der Testung darf die Einrichtung ausnahmsweise betreten werden.

#### **Zu Absatz 2**

Kinder, denen die Teilnahme an der Betreuung nicht gestattet ist, dürfen die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle nicht betreten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung.

#### **Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Geregelt wird das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bis dahin geltenden Fassung der Verordnung.